

Bestimmung (Artikel)	Hinweis / Bemerkungen
<p>Vorbemerkung zum Geltungsbereich für KAG Bewilligungsträger</p>	<p>Die unglückliche Formulierung von Art. 2 Abs. 2 Bst. b^{bis} GwG führt immer wieder zu Unsicherheit über den Umfang der Unterstellung von KAG Bewilligungsträger gemäss dieser Verordnung. Im Begleitbericht vom Mai 2007 über die Anhörung zur GwV-EBK wurde auf Seite 14 dazu Stellung bezogen. Wie regen an, dass diese Erläuterungen in eine FAQ Liste zur GwV-FINMA aufgenommen werden.</p>
<p>Art. 2 Geltungsbereich</p> <p>1 Diese Verordnung gilt für:</p> <p style="padding-left: 20px;">a. Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a (Banken), b (Fondsleitungen), b^{bis} (KAG-Investmentgesellschaften und KAGVermögensverwalter), c (Versicherungseinrichtungen) und d (Effekthändler) des GwG;</p> <p>2 Die FINMA kann bei der Anwendung der Verordnung den Besonderheiten der Geschäftstätigkeit der Finanzintermediäre Rechnung tragen und Erleichterungen gewähren sowie Verschärfungen anordnen.</p>	<p>An Stelle des Begriffs „Versicherungseinrichtungen“ bevorzugen wir den Begriff „Lebensversicherungen“ wie im Erläuterungsbericht in Kapitel 4.1.1 ausgeführt.</p> <p>Um die Rechtsgleichheit in der Anwendung zu gewähren, regen wir an, dass namentlich die gewährten Erleichterungen durch die FINMA publiziert werden (z.B. in einer FAQ Liste).</p>
<p>Art. 5 Globale Überwachung der Rechts- und Reputationsrisiken</p> <p>2 Er hat sicherzustellen, dass:</p> <p>die internen Überwachungsorgane und die Prüfgesellschaft der Gruppe im Bedarfsfall einen Zugang zu Informationen über einzelne Geschäftsbeziehungen in allen Gruppengesellschaften haben. [...]</p> <p>4 Der Finanzintermediär, welcher Teil einer in- oder ausländischen Finanzgruppe ist, gewährt den internen Überwachungsorganen und der Prüfgesellschaft der Gruppe im Bedarfsfall Zugang zu Informationen über bestimmte Geschäftsbeziehungen, soweit dies zur globalen Überwachung von Rechts- und Reputationsrisiken notwendig ist.</p>	<p>Es obliegt den Überwachungsorganen oder der Prüfgesellschaft zu entscheiden, ob ein Bedarfsfall vorliegt oder nicht. Der Satzteil: .. im Bedarfsfall..“ ist überflüssig und kann ersatzlos gestrichen werden.</p>

<p>Art. 9 Verletzung der Bestimmungen</p> <p>Die Verletzung der Bestimmungen dieser Verordnung oder einer Selbstregulierung, welche die FINMA anerkannt hat, kann die vom Finanzintermediär geforderte Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit in Frage stellen und in schweren Fällen ein Berufsverbot gemäss Artikel 33 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007 und die Einziehung des Gewinns, der durch schwere Verletzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen erzielt wurde, gemäss Artikel 35 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes zur Folge haben.</p>	<p>Wir stellen uns die Frage, ob die Art. 33 und 35 FINMAG auf Finanzintermediäre, die einer SRO angeschlossen sind, direkt zur Anwendung gelangen.</p>
<p>Art. 10 Pflicht zur Identifizierung des Vertragspartners und Feststellung der wirtschaftlich Berechtigten</p> <p>Für die Identifizierung der Vertragsparteien und die Feststellung der wirtschaftlich Berechtigten gilt für DUFI Anhang 1 dieser Verordnung. Die geltenden Regeln sind für inländische Gruppengesellschaften nach Artikel 3 im Einzelfall zu bestimmen.</p>	<p>Wir regen folgende Ergänzung an:</p> <p><i>Die inländische Gruppengesellschaft hat der Prüfgesellschaft schriftlich mitzuteilen, welche von der FINMA anerkannten Regeln zur Anwendung gelangen sollen.</i></p>
<p>Art. 15 Zusätzliche Abklärungen bei erhöhten Risiken</p> <p>3 Die Abklärungen wahren die Privatsphäre der Betroffenen.</p>	<p>Dieser Absatz ist im Erläuterungsbericht nicht kommentiert. Unserer Auffassung nach ist der Zweck dieser Bestimmung nicht offensichtlich. Im Rahmen der zusätzlichen Abklärungspflichten nach GwV-FINMA sind in aller Regel private Angaben und Informationen einzuholen, welche die Privatsphäre des Kunden tangieren werden. Dass dabei der Finanzintermediär sein Geschäfts- und/oder Berufsgeheimnis wahren muss, versteht sich von selbst.</p>
<p>Art. 21</p> <p>1 Der Finanzintermediär erstellt, organisiert und bewahrt seine Dokumentation so auf, dass die FINMA oder eine von ihr zugelassene Prüfgesellschaft oder eine Untersuchungsbeauftragte oder ein Untersuchungsbeauftragter, die nach Artikel 36 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007⁴ beauftragt sind, sich innert angemessener Frist ein zuverlässiges Urteil über die Einhaltung der Pflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung bilden kann.</p>	<p>Wir fragen uns, ob die FINMA einen Untersuchungsbeauftragten nach Art. 36 FINMAG bei einem Finanzintermediär, der einer SRO angeschlossen ist, einsetzen kann.</p>